

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice,  
des affaires communales et  
des affaires ecclésiastiques  
du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

## Antworten SP Kanton Bern

28. Juni 2016

### Antwort-Tabelle Konsultation

zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) (BSG 213.318)

Bitte retournieren:  
- im Word-Format  
- per E-Mail an [mathias.kuhn@jgk.be.ch](mailto:mathias.kuhn@jgk.be.ch)  
- bis **7. Juli 2016**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Allgemeines</b>	Es ist bedauerlich, dass die SHV- und die ZAV-Revisionsvorlagen nicht besser aufeinander abgestimmt sind. Weder werden einheitliche Begrifflichkeiten und Formulierungen verwendet, noch sind	Bessere Abstimmung zwischen SHV und ZAV. Im Vortrag ist auf den Begriff „Vollkostenpauschale“ zu

die Abläufe, Fristen, Abfederungsmechanismen und Übergangsbestimmungen harmonisiert. Hier erwarten wir dringend Korrekturen.

Aus den veröffentlichten Unterlagen wird nicht ersichtlich, wie sich die Änderungen im Finanzierungssystem auf die einzelnen Sozialdienste bzw. Gemeinden auswirken. Diese fehlende Transparenz ist bedauerlich.

Die neu vorgesehene Finanzierung des Sozialdienstpersonals scheint Vorteile zu haben und eine administrative Vereinfachung zu bringen. Doch wir befürchten Fehlanreize. Wichtig ist uns, dass auch zukünftig freiwillige Beratungen in genügendem Ausmass angeboten werden und es nicht zu einer Verlagerung zu behördlichen Massnahmen kommt. Entsprechend sind freiwillige/präventive Beratungen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich separat zu regeln und vom Kanton zu finanzieren.

Die Fallpauschalen wurden auf Basis einer Fallbelastung von 100 Fällen auf 100 Stellenprozent Fachpersonal berechnet (bisher 80 – 100 Fälle). Diese Fallbelastung ist klar zu hoch, um eine qualitativ hochstehende und professionelle Sozialarbeit zu gewährleisten und den neuen, hohen Ansprüchen der KESB gerecht zu werden. Die SP hat bereits im Jahr 2006 im Grossen Rat einen Vorstoss eingereicht „Fallzahlbelastung der Sozialdienste: Hundert Fälle und mehr pro Vollzeitstelle sind zu viel und haben teure Folgen“.

Der neue Handlungsspielraum bei der Personalrekrutierung mag für grössere Sozialdienste von Vorteil sein. Doch wir befürchten eine Verlagerung von der sozialarbeiterischen Fallführung zur administrativen Fallführung und fordern konkrete Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration sowie Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachper-

verzichten, da die Infrastrukturkosten explizit nicht inbegriffen sind.

sonal.

Absolut nicht einverstanden sind wir damit, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten in den Fallpauschalen mitfinanziert sein sollen. Dies ist bildungspolitisch fragwürdig. Die Sozialdienste müssen einen Anreiz haben, Ausbildungsplätze anzubieten und zumindest der zusätzliche Lohnaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten muss separat finanziert werden können.

Wir beantragen, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten separat und nicht in den Fallpauschalen mitfinanziert sein sollen.

**Artikel 3 Abs. 1**

Keine Bemerkungen

**Bisheriger Art. 7 Abs. 1 Bst. d**

Aus berufs- und bildungspolitischen Gründen ist es wichtig, dass die Sozialdienste Praktikumsplätze anbieten. Die Ausbildung von zukünftigen Sozialarbeitenden ist jedoch aufwändig. Wenn die Praktikumlöhne nicht zusätzlich finanziert werden, fehlt der finanzielle Anreiz Praktikumsstellen anzubieten.

Regelung wie bisher.

**Artikel 7 Abs. 1**

Da es sich nicht um eine Vollkostenrechnung handelt (die Infrastrukturkosten werden nicht vergütet), ist auf den Begriff „Vollkostenpauschale zu verzichten.

„Der Kanton entschädigt die Aufwendungen der Gemeinden mittels ~~Vollkosten~~ Pauschalen.“

Wie wir aus der Praxis erfahren haben, werden die vorgelegten Berechnungsgrundlagen in Frage gestellt. Der geschätzte Stundenaufwand pro Fallkategorie entspricht teilweise nicht den Erhebungen die verschiedene Sozialdienste selber gemacht haben und die von Experten bestätigt worden sind. Zudem fehlen wichtige und zeitintensive Aufgaben, die die Sozialdienste im Auftrag der KESB übernehmen müssen und die nicht vergütet werden.

Fehlende Aufgaben sind zu ergänzen und die Berechnungsgrundlagen (insbesondere der durchschnittliche Aufwand pro Fallkategorie) sind den effektiven Gegebenheiten anzupassen. Wir verweisen diesbezüglich u.a. auf die Stellungnahme der BKSE.

**Artikel 7 Abs. 2**

In der Verordnung ist ein fester Stichtag zu definieren.

Als Stichtag ist der 31.12. in der Verordnung festzulegen.

**Artikel 7 Abs. 3**

Die Formulierungen (Begrifflichkeiten) von und Art. 7 Abs. 3 ZAV und Art. 36 Abs. 1 SHV bezüglich Anpassung der Fallpauschalen an die für das Kantonspersonal beschlossenen Gehaltsentwick-

Vereinheitlichung der Formulierungen in ZAV und SHV

lung sind unterschiedlich.

**Artikel 8 Abs. 1**

Keine Bemerkungen

**Artikel 8 Abs. 2**

Zusammenschlüsse von Sozialdiensten bzw. Änderungen bei den angeschlossenen Gemeinden sowie Gemeindefusionen dürfen sich finanziell nicht nachteilig auf die Entschädigung auswirken.

Die Regelung ist auf nachteilige Auswirkungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

**Artikel 8 Abs. 3**

Keine Bemerkungen

**Artikel 8 Abs. 4**

Keine Bemerkungen

**Artikel 8 Abs. 5**

Abs. 5: Allfällige Beschwerdeverfahren können lange dauern. Es ist nicht zumutbar, dass die Auszahlung der Fallkostenpauschalen erst erfolgt, wenn die Verfügung rechtskräftig geworden ist. Im Falle von Beschwerdeverfahren sind zumindest Akonto-Zahlungen zu leisten.

Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: Die Auszahlung erfolgt, nach Versand der Verfügung an die Gemeinden gemäss Absatz 3.

**Artikel 9 Abs. 1**

Die Datenlieferung, die Fristen, das Vorgehen und der Zeitpunkt der Auszahlung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV unterschiedlich geregelt.

Die Abläufe der Datenlieferung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV gemäss den Vorgaben in der SHV zu vereinheitlichen.

**Artikel 9 Abs. 2**

Keine Bemerkungen

**Artikel 9 Abs. 3**

Die Datenlieferung, die Fristen, das Vorgehen und der Zeitpunkt der Auszahlung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV unterschiedlich geregelt.

Die Abläufe der Datenlieferung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV gemäss den Vorgaben in der SHV zu vereinheitlichen.

**Art. 10 Ab. 2**

Bisher wurden als Richtgrössen für eine angemessene Fallbelastung 80 - 100 Fälle pro 100 Stellenprozent Fachpersonal und 160 - 200 Fälle pro 100 Stellenprozent Administrativpersonal festgelegt. Neu werden die Fallpauschalen auf Basis einer Fallbelastung von 100 Fällen auf 100 Stellenprozent Fachpersonal berechnet. Dies ist zu hoch um eine qualitativ gute Sozialarbeit zu gewährleisten und den Ansprüchen des neuen KESG zu genügen.

Nicht streichen bzw. Reduktion der durchschnittlichen Fallbelastung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich auf maximal 80 Fällen pro 100 Stellenprozent Fachpersonal.

<b>Artikel 13 Abs. 1</b>	Gemäss der Vorlage zur Revision SHV ist vorgesehen, dass die Sozialdienste bei der Personalrekrutierung mehr Handlungsspielraum erhalten. Dies ist v.a. für grössere Sozialdienste begrüssenswert. Trotzdem muss verhindert werden, dass der Anteil Fachpersonal auf ein ungenügendes Niveau reduziert wird.	Es sind Vorgaben zum Verhältnis zwischen dem Anteil Fachpersonal und Anteil Administrativpersonal zu machen (und der Kanton soll Ausnahmen bewilligen können).
<b>Artikel 13 Abs. 2</b>	Hier wird Bezug genommen auf SHV-Artikel, die voraussichtlich revidiert werden.	Koordination der gegenseitigen Verweise in der SHV und in der ZAV.
<b>Artikel 13 Abs. 3</b>	In der SHV-Revision ist vorgesehen, dass die Sozialdienste keine Personalregister mehr führen und einreichen müssen. Diese Vorgabe ist auch in der ZAV zu streichen.	Streichung
<b>Artikel 18<sup>bis</sup></b>	Die Übergangsbestimmungen sind in den Bereichen wirtschaftliche Hilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz unterschiedlich.	Die Übergangsbestimmungen sind in ZAV gemäss SHV anzupassen.  Zudem ist auf die Kann-Formulierung zu verzichten:  Für die Berechnung des gemäss Artikel 8 Absatz 2 zur Auszahlung gelangenden Geldbetrages, <del>kann</del> berücksichtigt das KJA in den Jahren 2017 und 2018 die gestützt auf diese Verordnung berechneten Besoldungskostenanteile der JGK aus den Jahren 2015 und 2016. <del>berücksichtigen</del> .